

## Teilhabe und Mitwirkung von Jugendlichen in M-V

### Vorwort:

„Unsere Gesellschaft braucht die Jugend- ihre Ideen, ihr Engagement und ihre Potenziale. Und Jugendliche brauchen in dieser entscheidenden Lebensphase die Unterstützung und Anerkennung der Gesellschaft. Politik und Gesellschaft sind deshalb aufgefordert, die Herausforderungen und die konkreten Bedürfnisse von Jugendlichen in Deutschland in das Zentrum ihrer Debatten zu rücken.“<sup>1</sup>

Mit diesem Anspruch begleitet der Landesjugendring M-V die Anhörungsreihe „Jung sein in M-V“ des Sozialausschusses. Die Jugendverbände hoffen, dass die Anhörungsreihe einen ersten ernstgemeinten Schritt markiert, um junge Menschen, in den sie betreffenden politischen Entscheidungsprozessen, vermehrt einzubeziehen und mitentscheiden zu lassen. Jugendliche wollen an der Gestaltung Mecklenburg-Vorpommerns einen Beitrag und damit auch einen Beitrag für ihre eigene Zukunft leisten. Jugend ernst nehmen und einzubeziehen bedeutet, jungen Menschen den eigenen Blick in die Zukunft mit Zuversicht und Ehrgeiz zu ermöglichen.

Aus diesem Grund wurde auf dem 148. Hauptausschuss des Landesjugendringes M-V in Teterow am 07.05.2018 die erste Stellungnahme der Jugendlichen zum Thema „Teilhabe und Mitwirkung von Jugendlichen“ inhaltlich vollumfänglich und einstimmig bestätigt und beschlossen. Die Landesjugendverbände werden in ihrer jugendpolitischen Arbeit für die dreizehn Forderungen eintreten und gemeinsam mit befreundeten Organisationen die Themensetzungen voranbringen.

*Forderungen aus der Stellungnahme jugendlicher Delegierten zur Anhörungsreihe „Jung sein in M-V“, Thema: „Teilhabe und Mitwirkung junger Menschen“ vom 06.04.2018.*

### **01: Jugendpolitische Gesamtstrategie für Mecklenburg-Vorpommern**

Forderung: Die Landesregierung soll nach Beendigung der Anhörungsreihe gemeinsam mit Jugendlichen, Abgeordneten, Trägern der Jugendarbeit/ Jugendhilfe eine jugendpolitische Gesamtstrategie 2030 entwickeln.

Begründung: Es ist die Landespolitik, welche z.B. über Beteiligungsmöglichkeiten, Landeswahlrecht, Rahmenpläne, Qualitätsstandards, Lehrinhalte, Gruppen- und Klassengrößen, Finanzrahmen der Jugendförderung, Zumutbarkeiten von Wegstrecken oder der Ausrichtung von Projektförderungen, Entscheidungen trifft. Diese Entscheidungen haben unmittelbare jugendpolitische Relevanz, aber werden zumeist ohne echte Beteiligungsverfahren oder ohne die Meinung junger Menschen getroffen. Viele Regelungen gehen gar an den tatsächlichen Bedarfen und Notwendigkeiten für Kindern und Jugendlichen vorbei. Eine echte politische Jugendstrategie unter Einbindung junger Menschen bzw. der vorhandenen Jugendstrukturen ist für M-V nicht erkennbar und sollte daher in Form einer jugendpolitischen Gesamtstrategie umgesetzt werden.

Umsetzung: Ziel soll sein, die Ausschusserkenntnisse der verschiedenen Themenbereiche zu diskutieren und zusammenzuführen, sowie einen konkreten Arbeitsrahmen, inkl. definierter

---

<sup>1</sup> Jugendstrategie des Bundes 2015-2018, Broschüre: Eigenständige Jugendpolitik, 2. Auflage, Hrsg.: Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft, c/o AGJ, Mühlendamm 3, 10178 Berlin, S. 15

Arbeitsschritte und Zielsetzung zu erarbeiten. Als Ergebnis sollte eine belastbare und glaubwürdige jugendpolitische Gesamtstrategie 2030 (unter Mitwirkung von Ehrenamtlichen/Jugendlichen) stehen, welche in regelmäßigen Abständen von 6 Jahren überprüft, ggf. um Themen erweitert und fortgeschrieben werden soll.

Umsetzungsbeispiele: Das Modell einer jugendpolitischen Strategieplanung auf Landes- sowie Kommunalebene wird in einigen Bundesländern mit Tradition und Erfolg umgesetzt. Hier wäre bspw. der „Wirksamkeitsdialog“ aus NRW anzuführen. Der Dialog ist Bestandteil einer Landesjugendhilfeplanung.

[https://www.lwl.org/lja-download/datei-download/LJA/jufoe/983524482/jugendarbeit\\_wirksamkeitsdialog/wirksamkeit\\_oja/wirksamkeit\\_oja\\_mat/1010586855\\_2/Empfehlungen\\_AG\\_WD\\_2002\\_07\\_15.pdf](https://www.lwl.org/lja-download/datei-download/LJA/jufoe/983524482/jugendarbeit_wirksamkeitsdialog/wirksamkeit_oja/wirksamkeit_oja_mat/1010586855_2/Empfehlungen_AG_WD_2002_07_15.pdf)

## **02: Jugendcheck, bzw. Kinder- und Jugendbeauftragter des Landes**

Forderung: Auf parlamentarischer Ebene soll ein Jugendcheck eingeführt werden um Auswirkungen geplanter Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 6 und 27 Jahren sichtbar zu machen. Dieser Jugendcheck soll auf Landes- und Kommunalebene wirksam werden. Alternativ könnte ein Kinder- und Jugendbeauftragter diese Funktion wahrnehmen.

Begründung: Die Auswirkungen von Gesetzesänderungen werden für nachfolgende Generationen zum Teil nur unzureichend erfasst. Mit Hilfe des Jugendchecks bzw. eines/einer Kinder- und Jugendbeauftragten kann im Sinne der Generationen- und Chancengerechtigkeit auf zukunftsgefährliche Effekte hingewiesen werden. Neben der konkreten Prüfung einzelner Gesetzesvorhaben soll der Jugendcheck zudem Politik und Verwaltung für jugendgerechtes Handeln sensibilisieren. Die Funktion könnte auch ein/e Kinder- und Jugendbeauftragte/r ausüben. Originär ist der Jugendcheck kein Beteiligungstool. Trotzdem stellt er ein wichtiges Instrument für die Transparenz von Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen dar. Er bietet somit eine wesentliche Grundlage für einen öffentlichen jugendpolitischen Diskurs.

Umsetzung: Jedes Gesetzesvorhaben soll, bevor es im Parlament eingebracht wird, bereits dahingehend geprüft werden, ob seine Auswirkungen mit den Interessen junger Menschen vereinbar sind. Dazu ist ein Katalog an Prüfkriterien abzuarbeiten. Um die Wirksamkeit abzusichern, muss ein Jugendcheck verbindlich gesetzlich verankert sein und ressortübergreifend angewandt werden. Die Anwendung des Jugendchecks sollte durch ein unabhängiges Prüfungsgremium begleitet werden.

Umsetzungsbeispiel: Der Jugendcheck ist bereits Teil der Bundesjugendstrategie „Eigenständige Jugendpolitik“. Zu Umsetzungsstandards haben sich das Bundesjugendministerium, das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation, das Bundesjugendkuratorium, der Bundesjugendring und die Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ verständigt. Auf Bundesebene wird der Jugendcheck in Kürze erprobt. <https://www.jugend-check.de/>

## **03. Digitale Beteiligungslandkarte M-V**

Forderung: Das Sozialministerium soll in die Lage versetzt werden, eine digitale Beteiligungslandkarte für Mecklenburg-Vorpommern zu entwickeln, zu betreiben und zu pflegen. Die Karte sollte für die betreffenden Nutzerschichten ansprechend und

bedienerfreundlich gestaltet werden. Die Seite sollte Beteiligungsmöglichkeiten nach unterschiedlichen Anforderungsprofilen und Altersstrukturen zusammenführen.

Begründung: Aktuell existieren bereits verschiedene altersspezifische Beteiligungsstrukturen und -projekte in M-V. Leider gelingt eine landesweite Informationsstruktur zu diesen Aktivitäten, in der auch unorganisierte Personenkreise angesprochen werden können, nicht. Eine digitale Beteiligungslandkarte, welche nach Regionen, Interessenschwerpunkten und Altersstrukturen selektiert, dient einer verbesserten Informationskultur und könnte zudem auch die Gründung neuer Beteiligungsmöglichkeiten und -strukturen in M-V befördern.

Umsetzung: Es bedarf einer umfänglichen Erhebung zu den bestehenden Beteiligungsstrukturen in M-V. Dazu zählen nicht nur politische Beteiligungsprojekte, sondern auch konkret Organisationsstrukturen, wie (Jugend-)Verbände, gesellschaftliche Initiativen, (Jugend-)Beiräte und (Jugend-)Parlamente. Verfasste kommunale Mitwirkungsgruppen gehören ebenfalls in die digitale Beteiligungslandkarte.

Die Internetplattform sollte nicht nur eine reine Engagement-Plattform werden, sondern auch über gesetzliche Änderungen bezüglich einer Bürgerbeteiligung informieren. Neue Strukturen und Vorhaben könnten so ebenfalls eine Plattform erhalten.

Die digitale Beteiligungslandkarte sollte innerhalb von Schule, der kommunalen Verwaltung und innerhalb von Verbänden beworben werden. Um die Pflege der Internetpräsenz zu gewährleisten, müssen personelle und strukturelle Ressourcen eingestellt werden. Zur Qualitätssicherung und Wahrung der Überparteilichkeit sollte die Seite durch das Sozialministerium M-V, bzw. durch die Ehrenamtsstiftung M-V betreut werden.

Umsetzungsbeispiel: Einige Landesregierungen betreiben bereits in Kooperation mit öffentlichen und freien Trägern eine digitale Beteiligungslandkarte. Es gibt zu dem Vorhaben daher bereits Best-Practice-Modelle auf welche zurückgegriffen werden könnte. <https://beteiligungportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/beteiligung-vor-ort/beteiligungskarte/>

#### **04. Jugendgerechte Kommunalverfassung M-V**

Forderung: Der Landtag M-V wird aufgefordert, Jugendbeteiligung innerhalb der Kommunalverfassung M-V als verbindliches Planungsinstrument zu verankern.

Begründung: Eine Änderung der Kommunalverfassung wurde von den meisten Expert\*innen und jugendlichen Delegierten als notwendiges und nützliches Instrument erachtet. Dennoch möchten wir betonen, dass ein Jugendmitwirkungsgesetz M-V ebenfalls notwendig sein wird, da die Kommunalverfassung nur Belange in Städten, Gemeinden und von Körperschaften des öffentlichen Rechts regeln kann. Die Änderung der Kommunalverfassung bringt mehrere Vorteile mit sich:

- Sie ermöglicht die dauerhafte Partizipation ohne Abhängigkeit von jeweiligen Projektzeiträumen oder Förderperioden, die Kommunalpolitik wird direkt in die Verantwortung gezogen, Jugendliche stärker einzubinden, Entscheidungen für Belange junger Menschen können mit Hilfe ihrer Legitimation getroffen werden und die kommenden

Generationen von Kommunalpolitiker\*innen werden nichts anderes kennen als die Zusammenarbeit mit jungen Menschen und deren Expertise wertschätzen.

Umsetzung: Diese Änderung der Kommunalverfassung M-V soll als Muss-Bestimmung verankert werden, das heißt junge Menschen müssen zwingend an kommunale Planungen und Entscheidungen, die ihre Belange betreffen, mit einbezogen werden. Bundesweit lassen sich zwei positive Beispiele für eine Änderung der Kommunalverfassung (in benannten Bundesländern Gemeindeordnung, Abk. GO) nennen: Dies sind Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg. In Schleswig-Holstein sind positive Effekte nach Einführung des § 47a GO S-H bereits heute sichtbar, die Sensibilisierung zur Partizipation Jugendlicher hat zugenommen. In Baden-Württemberg ist das Konzept vor zwei Jahren umgesetzt worden. Auch dort zeichnen sich bereits erste Erfolge ab.

Umsetzungsbeispiel: Eine Ergänzung der Kommunalverfassung für M-V könnte folgenden Wortlaut innehaben:

**(1)** Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

**(2)** Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat. **[§47 f GO S-H]**

## **05. Teilhabe- und Mitwirkungsgesetz für junge Menschen**

Forderung: Im Sinne des Grundsatzes der allgemeinen Gleichbehandlung sowie im Sinne der Wahrung und Übernahme gleicher demokratischer Rechte und Pflichten, insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern, fordern wir dem Landtag M-V auf, ein explizites universelles Teilhabe- und Mitwirkungsgesetz für Jugendliche ähnlich dem Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V vom 07. Juli 2010 zu erarbeiten und auf den Weg zu bringen.

Begründung: Das Ziel eines Teilhabe- und Mitwirkungsgesetzes M-V ist die Stärkung landesweiter Beteiligungsrechte und die Aktivierung hin zu mehr politischer Mitwirkung durch Kinder und Jugendliche. Über eine reine Interessenvertretung hinaus sollen die Beziehungen zwischen den Generationen verbessert, die Solidargemeinschaft weiterentwickelt und vor allem der Prozess des Aufwachsens in Würde und Eigenverantwortung ohne Diskriminierung unter aktiver Eigenbeteiligung der jungen Menschen besser gewährleistet werden. Ein Jugendteilhabe- und Jugendmitwirkungsgesetz M-V fördert den Dialog und die Sensibilisierung zu mehr Generationen- und Chancengerechtigkeit im sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Diese Ziele sind durch alle Behörden des Landes zu fördern.

Umsetzung: Die politische Beteiligung junger Menschen muss durch eine jugendgerechte Struktur sowie Übersetzung zu einer jugendgerechten Sprache erfolgen. Anstelle einer festen Delegation und zeitlich festgelegter Mandatsträgerschaften schlagen wir themenbezogene

Mitwirkungsforen vor. Diese könnten wie Landes- und Regionalkonferenzen, Fachtagungen, ständige Arbeitsforen und ähnliche Veranstaltungen wie Jugend im Landtag/ Jugend fragt nach/ dem Generationendialog, etc. konstruiert und umgesetzt werden. Für die Begleitung der jungen Menschen gilt es, die Strukturen und Netzwerke der institutionalisierten Jugendarbeit/ Jugendvertretungen zu nutzen. Genannt seien hier Jugendringe, Jugendparlamente und Schüler\*innenvertretungen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Arbeitsergebnisse müssten auf geeigneter Weise zusammengefügt und aufgearbeitet werden. Grundsätzlich sollte ein Anhörungsrecht im Landtag gewährleistet werden, in dem Jugendliche sowie Expert\*innen der Jugendarbeit Themen einbringen können.

Umsetzungsbeispiel: Die Sozialausschussreihe „Jung sein in M-V“ als auch das Projekt „Jugend im Landtag“ stellen gut funktionierende Konstrukte dar. Allerdings sollte durch ein Teilhabe- und Mitwirkungsgesetz M-V den Jugendlichen ein generelles Recht auf Einbringung jugendpolitischer Themen gesichert werden. Bisher basiert die Beteiligung von jungen Menschen aufgrund des persönlichen Engagements einiger Abgeordneter.

## **06. Kinder- und Jugendbericht**

Forderung: Der Sozialausschuss M-V soll gemeinsam mit Beteiligung von Wissenschaft, Landesregierung, Landesjugendhilfeausschuss und Jugendorganisationen den Kostenumfang und das Erhebungsdesign eines landesweiten Kinder- und Jugendberichtes M-V diskutieren, um ggf. dem Landtag M-V eine Studienempfehlung auszusprechen.

### Begründung:

Trotz der regelmäßig erscheinenden Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung sowie einigen bekannten soziologischen und politischen Untersuchungen der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen, fehlt es oft an spezifischen Informationen und Einschätzungen, die sich auf das Land Mecklenburg-Vorpommern beziehen – das betrifft u. a. detaillierte Untersuchungen der sozioökonomischen Situation, Bildungsteilhabe, berufliche Übergangssysteme, digitale Teilhabe und (unkonventionelle) politische Ausdrucksformen. Insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern sind Kinder und Jugendliche mit Herausforderungen konfrontiert, die in vielen Bundesländern nur bedingt bekannt sind. Deshalb sind Datenerhebungen und Empfehlungen notwendig, die die landesspezifischen Bedingungen berücksichtigen. Zudem liefert ein Kinder- und Jugendbericht umfassendes und belastbares Datenmaterial für die Erarbeitung und Fortentwicklung einer jugendpolitischen Gesamtstrategie M-V. Durch den Kinder- und Jugendbericht kann Kommunal- und Landespolitik gezielt Maßnahmen für gleichwertige Sozialisations- und Beteiligungsstrukturen planen. Zudem erhalten Träger der Jugendhilfe einen Überblick zu sogenannten weißen Flecken und ggf. inhaltliche Anknüpfungspunkte zu deren Erschließung und dem methodischen Vorgehen.

Umsetzung: Die Entwicklung und Begleitung des Kinder- und Jugendberichtes sollte durch eine unabhängige Expert\*innenkommission erfolgen. Die Evaluation könnte durch eine Hochschule (Sozialwissenschaftliche Fakultät) erfolgen. Ein Kinder- und Jugendbericht wäre zudem dafür hilfreich, wesentliche Daten für ergänzende Vorhaben wie bspw. die Beteiligungslandkarte M-V zu liefern. Eine Erhebung ist grundsätzlich als wiederkehrendes Panel zu organisieren (Vorschlag: 6 Jahre).

Umsetzungsbeispiel: Ein landesweiter Kinder- und Jugendbericht wäre ähnlich wie der Kinder- und Jugendbericht des Bundes aufzulegen. Gegebenenfalls kann der Bundesbericht als Ausgangslage für vertiefende landesspezifische Analysen verwendet werden. Wichtig ist, dass Mecklenburg-Vorpommern aus dem Berichtswesen des Bundes bzw. aus seiner eigenen Erhebung im Politikbereich „Kinder und Jugend“ endlich Konsequenzen bzw. Schlussfolgerungen zieht (ähnlich wie im Freistaat Thüringen).

<https://www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/jugend/kijubericht/2017/>

## **07. Freistellung von Jugendlichen während der Schul- und Ausbildungszeit**

Forderung: Der Bildungsausschuss des Landtages soll eine einheitliche rechtliche Grundlage für die (verpflichtende) Freistellung von Jugendlichen für Beteiligung bzw. demokratisches Engagement während der (Berufs)Schulzeit erarbeiten und dem Landtag vorlegen.

Verweis auf bestehende Beschlusslagen: § 51 (5) SchulG MV regelt die vorübergehende Befreiung eines Schülers oder einer Schülerin bislang wie folgt:

Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

5. die Voraussetzung und das Verfahren einer vorübergehenden Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers von der Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter aus wichtigem Grund.

§ 15 Berufsschulverordnung MV regelt die Beurlaubung von Schüler\*innen bislang wie folgt:

- (1) Aus besonderen Gründen können Schüler im Einzelfall für einzelne Stunden durch den Schulleiter beurlaubt werden. Dieser kann gemäß § 101 Abs. 5 des Schulgesetzes diese Aufgabe übertragen.
- (2) Aus zwingenden betrieblichen Gründen und zur Teilnahme an Jugend- und Auszubildendenversammlungen sowie zu Betriebsversammlungen mit ausbildungsrelevanten Themenstellungen können Berufsschüler durch den Schulleiter beurlaubt werden. Dabei soll die Gesamtdauer von zwei Tagen im Schuljahr grundsätzlich nicht überschritten werden.
- (3) Für die Teilnahme an anerkannten überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die Bestandteil der betrieblichen Ausbildung sind, können Teilzeitberufsschüler durch den Schulleiter bis zu einer Gesamtzeit von zwölf Unterrichtstagen während der gesamten Ausbildungszeit beurlaubt werden.
- (4) Die Beurlaubung soll möglichst gleichmäßig auf die Lehrzeit verteilt werden und nicht in die letzten drei Monate vor Abschluss der Ausbildung fallen.
- (5) Teilzeitberufsschüler, die am Blockunterricht teilnehmen, werden grundsätzlich nicht für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen beurlaubt.
- (6) Schulleitungen und Träger der überbetrieblichen Ausbildung stimmen die Termine unter Hinzuziehen der betroffenen Ausbildungsbetriebe rechtzeitig ab.

Begründung: Die Expert\*innen haben im Verlauf der ersten Anhörung mehrfach darauf hingewiesen, dass es zwingend notwendig sei, Freiräume für die Beteiligung von Jugendlichen an Projekten im schulischen und außerschulischen Rahmen gleichermaßen zu schaffen.

Dies geschah unter anderem im Zusammenhang mit der Diskussion um den geeigneten Zeitpunkt für Veranstaltungen mit Jugendbeteiligung. Viele Beteiligungsmöglichkeiten finden in der unterrichtsfreien Zeit statt, jedoch nicht alle. Zudem erstrecken sich einige

Beteiligungsangebote über einen längeren Zeitraum von mitunter mehreren Tagen. Ob und in welchem Ausmaß die Beteiligung der Jugendlichen möglich wird, hängt nach Meinung der Expert\*innen nicht zuletzt von der Haltung der Schulleitung oder einzelnen Lehrkräften hinsichtlich des Unterrichtsversäumnisses ab.

Immer wieder können sich interessierte und engagierte Jugendliche nicht an Projekten und Angeboten beteiligen, weil sie nicht vom Schulunterricht freigestellt werden. Diesen Umstand bedauern wir zutiefst und möchten gleichzeitig die damit verbundene Hürde auf dem Weg zu mehr Beteiligung aller Jugendlichen hervorheben, die die vorübergehende Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht in diesem Bundesland darstellt.

Sowohl die Expert\*innen der Anhörung als auch Jugendliche selbst haben die aktuelle gesetzliche Situation, welche als Einzelfallregelung keine einheitliche, für alle Schüler\*innen geltende Grundlage schafft, mehrfach kritisiert.

Deswegen fordern wir eine einheitliche, nicht auf einseitiger Schuleinschätzung basierende, rechtliche Grundlage für die Freistellung von Jugendlichen, um ihnen die Beteiligung an verschiedensten Projekten und Formaten während der Schul- und Ausbildungszeit zu erleichtern oder überhaupt erst zu ermöglichen.

Umsetzung: Wir erachten eine Änderung der Formulierung des § 51 SchulG MV als sinnvoll, sodass die durch einen entsprechenden Nachweis bestätigte Beteiligung eines Schülers bzw. einer Schülerin an Veranstaltungen und Projekten während der Schulzeit Voraussetzung oder Beispiel für einen wichtigen Grund explizit genannt ist und daher eine Freistellung legitimiert. Für eine solche Gesetzesänderung wäre die Anhörung und Zuarbeit des Bildungsausschusses wünschenswert.

Zusätzlich sollten auch die Schulbehörden und letztlich die Schulen, die die Freistellungsregelungen in ihren schulinternen Regelwerken konkret definieren, davon überzeugt werden, dass Beteiligung und ehrenamtliches oder politisches Engagement definitiv ein Freistellungsgrund sein müssen.

Umsetzungsbeispiel: (entfällt)

## **08. Förderung und Anerkennung des Ehrenamtes durch Schule/ Ausbildungsbetrieb**

Forderung: Wir fordern, das Ansehen sowie das Bewusstsein um die Bedeutung ehrenamtlichen oder politischen Engagements von Jugendlichen in der Schule und im Ausbildungsbetrieb zu stärken, sodass ein Freistellungsantrag bei Lehrenden, Schulleitung und im Ausbildungsbetrieb nicht mehr auf Widerstand stößt.

Begründung: Eine gesetzliche Grundlage reicht zwar aus, um die Freistellung der Jugendlichen zu erwirken, doch kann sie die Benachteiligung der Betroffenen durch einzelne Lehrkräfte, die für diese Freistellung kein Verständnis zeigen, nicht vollständig ausschließen. Daher braucht es an den Schulen Pädagogen, die von der nachhaltigen positiven Wirkung von aktiver Beteiligung auf die Entwicklung der Jugendlichen überzeugt sind und diese entsprechend unterstützen und fördern. Um diese Überzeugung in den Lehrenden und Schulleitungen zu wecken, scheinen uns folgende zwei Maßnahmen am ehesten geeignet zu sein, die Grundhaltung dieser Personen im Sinne von Jugendbeteiligung zu beeinflussen.

Umsetzung: Ein Jugendbeteiligungsgesetz würde helfen, das gesamtgesellschaftliche Ansehen und das Selbstverständnis von Jugendbeteiligung in allen Bereichen und zu allen Zeiten zu

fördern. Dies würde sich auch auf die Schule und den Ausbildungsbetrieb ausweiten, sodass engagierte Jugendliche dort für ihre Beteiligung Unterstützung und Anerkennung erhalten, nicht auf Ablehnung stoßen.

Die Ausarbeitung eines solches Gesetzes liegt im Kompetenzbereich des Sozialausschusses. Eine Kooperation mit anderen Ausschüssen, wie etwa dem Bildungsausschuss, betrachten wir in diesem Zusammenhang jedoch als wünschenswert.

Weiterhin könnte im Rahmen von Lehrenden- und Schulleiter\*innenfortbildungen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, beispielsweise in einem Vortrag, dass vielseitig interessierte und engagierte Schüler\*innen ihr Engagement nicht immer nur in der unterrichtsfreien Zeit ausüben können sowie dass es im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags (§ 2 SchulG MV), welcher unter anderem die Befähigung der Schüler\*innen, „aktiv und verantwortungsvoll am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzuhaben“ vorsieht, unbedingt notwendig ist, die Beteiligung von Jugendlichen etwa durch Freistellungen zu ermöglichen und zu unterstützen.

Für diese oder ähnliche Akzente in den Lehrer\*innenfortbildungen wäre das Bildungsministerium, spezifischer das Institut für Qualitätsentwicklung, zu Rate zu ziehen.

Umsetzungsbeispiel: (entfällt)

## **09 Förderung einer ganzheitlichen politischen Bildung in M-V**

Forderung: Politische Bildung für Kinder und Jugendliche muss stärker als Einheit zwischen dem theoretischen Erlernen von politischen und gesellschaftlichen Strukturen und der Möglichkeit zur praktischen Anwendung und Umsetzung des Erlernen verstanden und gefördert werden. Es müssen noch vielfältigere Angebote von höherem Bekanntheitsgrad geben, die die Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen ihres Lebens – u. a. in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Vereinen, jugendpolitische Organisationen oder im öffentlichen Raum – differenziert ansprechen. Vor allem niedrigschwellige, handlungsorientierte Angebote, die sensibel auf die Lebensbedingungen und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen eingehen, gilt es zu fördern. Die Betreuung dieser Angebote muss durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte erfolgen.

Begründung: Politische Bildung darf nicht nur als Erlernen von politischen und gesellschaftlichen Strukturen und deren Wirkungszusammenhängen verstanden werden, sondern auch als Ausdruck von Beteiligungskultur und gelebter Demokratie. Nicht nur auf kommunaler, sondern auch auf Landes- und Bundesebene müssen vorhandene politische Interessen der Jugendlichen durch Möglichkeiten zur politischen Bildung und Beteiligung im ganzen Land strukturell unterfüttert werden. Die politische Bildung bereitet die Kinder und Jugendlichen darauf vor, politisch zu partizipieren und sich in die Gesellschaft einbringen zu können. Gleichzeitig bietet diese Partizipation auch die Möglichkeit zur Heraus- oder Weiterbildung des politischen Bewusstseins – Theorie und Praxis bedingen und begünstigen einander also gegenseitig. Beteiligungsangebote mit dem Ziel der politischen Bildung von Kindern und Jugendlichen schaffen die Grundlage für späteres demokratisches Engagement. Diese Angebote müssen an das Umfeld und die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angepasst und im ganzen Land sowohl im schulischen als auch außerschulischen Rahmen verfügbar sein, um ihre vollen Wirkungskraft entfalten zu können. Dafür bedarf es zudem einer größeren Anzahl an Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für die betreuenden Personen.



Umsetzung: Informationen zu landesweit als auch lokal begrenzten Angeboten für Beteiligung und politischer Bildung müssen Kindern und Jugendlichen in übersichtlichen Formaten, etwa in Form einer interaktiven Beteiligungslandkarte oder einer Auflistung aller Angebote, zur Verfügung gestellt werden. Durch eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Trägern dieser Angebote, beispielsweise der Beteiligungswerkstatt und der Landeszentrale für politische Bildung, lassen sich Nischen für neue Projekte schneller erschließen. Die vielfältigen Formen der politischen Bildung und Beteiligung können gezielt eingesetzt werden, um verschiedene Gruppen von Kindern und Jugendlichen anzusprechen und zu begeistern. Vor allem müssen landesweit geltende Bedingungen geschaffen werden, die Kinder und Jugendliche nicht nur als lernende Individuen, sondern auch als handelnde (gesellschafts-) politisch Interessierte verstehen. Eine Etablierung von Kinder- und Jugendbeiräten auf Kommunal- sowie Landesebene sowie die Änderung der Kommunalverfassung M-V (Siehe Punkt 04) könnte diesbezüglich hilfreich sein.

## **10 Wahlalterabsenkung und Neureglung des Wahlrechts in M-V**

Forderung: Unabhängig vom Ausgang der Volksbefragung zur Absenkung des Wahlalters fordern wir den Landtag auf, schnellstmöglich Jugendliche, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, an den Wahlen teilnehmen zu lassen.

Begründung: Der Rat der Europäischen Union weist ausdrücklich darauf hin, dass der demografische Wandel eine Anpassung des Wahlalters erfordert. Die Menschen in der Europäischen Union werden immer älter und der Anteil der Jugendlichen sinkt. Somit bestimmen viele ältere Menschen über die Zukunft der Jüngeren, ohne dass diese ein Mitspracherecht haben. Für eine generationengerechte und nachhaltige Politik müssen die demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten gleichmäßig auf alle Altersgruppen verteilt werden. Daher empfiehlt die EU ausdrücklich eine Absenkung des Wahlalters.

Brandenburg, Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein sind dieser Empfehlung seither gefolgt und haben das Wahlalter für Landtagswahlen bereits auf 16 Jahre herabgesetzt. In vielen anderen Bundesländern wird die Herabsetzung positiv diskutiert, so dass demnächst weitere Länder diesen Beispielen folgen werden.

In Mecklenburg-Vorpommern hingegen soll eine unverbindliche Volksbefragung über die politische Bereitschaft zu einer Wahlalterabsenkung entscheiden. Grundsätzlich sind wir für Volksbefragungen und direkte Beteiligungsstrukturen. Sofern jedoch eine demographische Mehrheit, welche von der Änderung der Landesverfassung nicht einmal betroffen wäre, über die Mitwirkungsrechte und eine politische Eignung gesellschaftlicher Minderheiten entscheiden, lehnen wir dieses Verfahren ausdrücklich ab! Der Empfehlungscharakter des europäischen Rates wird durch das Vorgehen der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern ad absurdum geführt.

Umsetzung: Der Landtag soll aufgrund der Legimitation seiner Abgeordneten eine Abstimmung zur Wahlalterabsenkung in einer geheimen und freien Wahl entscheiden lassen. Dieses Votum soll unter Einbezug der wissenschaftlichen Datenlage und des Wunsches der Kinder und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern fraktionsübergreifend getroffen werden. Als Jugendliche wollen wir eine grundsätzliche politische Entscheidung, um Kenntnis über das Demokratieverständnis und -bewusstsein unserer Abgeordneten zu erhalten.

### Umsetzungsbeispiel:

Wir sprechen uns für folgende Neuregelung aus:

Aktiv wahlberechtigt ist jede/r Deutsche, die/der das **16.** Lebensjahr vollendet hat und (seit mind. einem Monat) ihren/ seinen (Haupt-)Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern hat. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der mindestens **18** Jahre alt ist und seit mindestens drei Monaten in Mecklenburg-Vorpommern wohnt.

Aktives Wahlrecht:

Landtagswahlen: Wahlalter 16 für alle „Bürger\*innen“ (d.h. alle mit deutscher Staatsangehörigkeit)

Kommunalwahlen: Wahlalter 16 für alle mit deutscher Staatsangehörigkeit und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union

Volksinitiativen: Wahlalter 16 für alle „Einwohner\*innen“ („Personen mit ständigem Wohnsitz im Land Mecklenburg-Vorpommern“), Volksbegehren und Volksentscheid wie bei der Landtagswahl

## **11 Kinder- und Jugendstrukturen verlässlich und auskömmlich fördern**

Forderung: Der Sozialausschuss des Landtages soll gemeinsam mit den Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit die bestehenden (Projekt-)Förderinstrumente des Landes auf ihre Wirkungsweise, Ausrichtung und Förderhöhe evaluieren sowie eine Neujustierung für eine in die Zukunft gerichtete, verlässliche und innovative Struktur- und Projektförderung erarbeiten.

Begründung: Die Förderung der Kinder und Jugendstrukturen wird im Land über einen Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 10,22 Euro für alle 10-26-Jährigen gefördert. Dieser Betrag existiert seit der Währungsumstellung auf Euro im Jahr 2002. Durch die demographische Entwicklung unserer Region sinkt die landesweite Förderung für junge Menschen zusätzlich weiter ab. Zwar wurde ein Auffangtitel im Landesjugendplan zur Struktursicherung eingeführt, doch findet dieser keine Anwendung im Kommunalvertrag, so dass die kommunale Förderung grundsätzlich dem demographischen Trend folgt. Allgemeine Kostensteigerungen und Lohnentwicklungen können aufgrund der stagnierenden Fördersituation nicht mitgetragen werden. Damit einhergehend schwindet die Attraktivität der Angebote und der Beschäftigungsverhältnisse. Fachkräftemangel und mangelnde Innovationsfähigkeit, sowie schwinde Bindefähigkeiten der Organisationen sind die Folgen.

Ähnlich verhält es sich mit den Projektförderungen. Oftmals sind geforderte Eigenmittel in Höhe von 20% bis 50% eine unüberwindbare Zugangsbarriere für Organisationen der Kinder und Jugendarbeit. Benötigte Gelder können nicht abfließen und es entsteht der Eindruck, das bestehende Förderfelder nicht mehr nachgefragt und die gebunden Mittel einer Förderrichtlinie reduziert werden können. Auf kommunaler Ebene stehen Förderrichtlinien aufgrund von Haushaltskonsolidierungen zusätzlich unter Druck.

### Umsetzung:

- (1) Die Förderung über einen Pro-Kopf-Betrag sollte verdoppelt werden. Das Verfahren eines Pro-Kopf Beitrages sollte auch weiterhin beibehalten werden um potenzielle Zuwächse zu berücksichtigen. Änderungsbedarf besteht insbesondere bei der festgeschriebenen Sockelfinanzierung, welche seither keine jährliche Dynamisierung von Mitteln für allgemeine Kostensteigerungen und Steigerungen des Lohnniveaus vorsieht. Ein Sockel für die allg. Strukturfinanzierung muss auch bei den Kommunen verbindlich eingerichtet werden.

- (2) Gemessen an den Herausforderungen in Mecklenburg-Vorpommern muss die Grundförderung (Sockelbetrag) erhöht werden. Strukturen für Kinder und Jugendliche müssen möglichst im ganzen Land vertreten und erreichbar sein. Für die Schaffung niedrigschwelliger Angebote und naher Zugangswege bedarf es mehr Begleitpersonal/ Fachkräfte für jugendpolitische Interessenvertretungen, Mitgliedsstrukturen und Initiativen. Große Herausforderungen machen viel Arbeit und benötigen mehr Personal!
- (3) Das Altersintervall von derzeit 10-26-Jährigen sollte auf 6-26-Jährige abgesenkt werden. Hintergrund: Es existieren bereits Angebote (wie bspw. die Kinder- und Jugendfeuerwehr M-V) welche mit Erfolg Verbandsstrukturen für Kinder ab sechs Jahren öffnen. Es ist anzunehmen, dass andere Organisationen bei einer Absenkung des Altersintervalls in ihrer Arbeit ebenso frühzeitiger ansetzen.
- (4) Beteiligung sollte nicht als vorrangig als Projekte, sondern als verlässliche Struktur nachhaltig und auskömmlich gefördert werden. Neben Beteiligungsformaten für junge Menschen, soll diese Strukturen insbesondere öffentliche Einrichtungen bei Beteiligungsverfahren beraten und unterstützen.
- (5) In allen Landkreisen und kreisfreien Städten sollte jugendpolitische Vernetzungs- und Mitwirkungsstrukturen aufgebaut, gefördert, gestärkt und eingebunden werden. Diese Strukturen sollen gemeinsam mit Jugendlichen und Trägern den jugendpolitischen Dialog befördern und die Kommunal- und Stadtparlamente um den jugendlichen Blick erweitern. Zudem sollen sie bei den jungen Menschen das Interesse am demokratische Engagement wecken.
- (6) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollten rechtlich und finanziell in die Lage versetzt werden, eine auskömmliche Sockelförderung für die Kinder – und Jugendarbeit ohne jährlichen Druck der kommunalen Haushaltskonsolidierung zu leisten.
- (7) Die Projektförderungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sollten als Vollfinanzierung ohne entsprechende Eigenanteile beantragt werden können.
- (8) Die Kommunen sollten dazu befähigt werden ein verlässliches Budget für die Projektförderung im Bereich Kinder- und Jugend einzustellen.
- (9) Neben dem Votum der Fachabteilungen in Land und Kommune sollten auch Kinder und Jugendliche durch Empfehlungen die Vergabe von öffentlichen Projektgeldern beeinflussen können.
- (10) Der bereits eingerichtet Beteiligungs fonds sollte auf landes- und kommunaler Ebene als Innovationsfonds für Beteiligungsprojekte unbürokratisch zur Verfügung stehen. Ein Richtlinienkorsett sollte es nicht geben. Die Mittelvergabe könnte über eine jährlich neue zu berufende Jury aus Jugendlichen, Pädagogen und Kommunalpolitiker\*innen organisiert werden.

Umsetzungsbeispiel: (entfällt)

## **12 Qualifizierung von Fachkräften für mehr Beteiligung**

Forderung: Alle Fachkräfte, die mit jungen Menschen arbeiten oder für junge Menschen Strukturen schaffen, erhalten Fortbildungen zum Themenbereichen Demokratiebildung und zur Sensibilisierungen für Beteiligungsverfahren.

Begründung: Demokratie lebt durch Beteiligung und Mitwirkung.

Konkret bedeutet dieser Satz, dass von klein auf Demokratie und Beteiligung gelernt und somit auch durch Andere vermittelt werden muss. Das Verständnis und der Wert jeglichen Tuns und ein Bewusstsein selbst gestalterisches Potenzial inne zu haben und umsetzen zu können muss wachsen dürfen. Dazu sollten alle Fachkräfte, welche Menschen bilden, anleiten, betreuen und schulen darin unterstützt werden, lebendige Demokratie/ Mitwirkungsmomente vermitteln zu können. Außerdem sollten Fachkräfte, die bspw. in der Verwaltung arbeiten, Beteiligungsverfahren fokussieren, wenn die Interessen Kinder und Jugendlicher berührt werden. Dadurch wird Partizipation im Alltag sichtbar.

Umsetzung: Für Erzieher\*innen, Lehrer\*innen, Jugendarbeiter\*innen, Sozialarbeiter\*innen, sowie Verwaltungsmitarbeiter\*innen sollten umfängliche Fort- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung stehen. Zudem gilt es haupt- und ehrenamtliche Unterstützung für Beteiligungsangebote zu unterstützen und langfristig abzusichern.

Umsetzungsbeispiel: (entfällt)

### **13 Schule als Ort der Partizipation und demokratischen Bildung**

Forderung: Das Bildungsministerium soll die Praktikabilität und Wirkungsweise der schulischen Mitwirkungsgremien evaluieren. Zudem solle es Vorschläge erarbeiten, wie Politische Bildung zu einem praxisorientierter an Schule umgesetzt werden kann. Das Ergebnis dieser Erhebungen gilt es im Bildungsausschuss des Landtages auszuwerten und Schlüsse zur Stärkung der Mitwirkungsgremien (über das Schulgesetz) und der Lehrplangestaltung zu ziehen.

Begründung: Schule ist ein wichtiger Lern- und Lebensort für alle jungen Menschen. Das Erproben und Erlernen von Demokratie und Partizipation muss daher wichtiger Bestandteil sowohl in den Lehrplänen als auch im Alltag jeder Schule sein. Die schulischen Mitwirkungsgremien sind ein verfasster Bestandteil der Schulorganisation und somit ein verfasster Bestandteil einer jugendpolitischen Interessenvertretung an Schule. Diese Strukturen müssen in ihrer Attraktivität, Bedeutung und Wirksamkeit gestärkt werden. Das Bildungsministerium soll deshalb die Praktikabilität und Wirkungsweise der schulischen Mitwirkungsgremien an den Schulen in MV sowie deren Gremien in den Kreisen/ kreisfreien Städten evaluieren und Maßnahmen erarbeiten, um die Wirksamkeit der Mitwirkungsgremien zu unterstützen. Zudem soll das Bildungsministerium Vorschläge erarbeiten, wie politische Bildung praxisorientiert und umfassend an den Schulen im Land vermittelt werden kann.

Umsetzung:

Das Bildungsministerium soll gemeinsam mit dem Landesschülerrat ein geeignetes Instrument entwickeln, um die Wirkungsweise der Schüler\*innenmitwirkungsgremien im Land zeitnah zu evaluieren.

1. Es wird notwendig, dass die Kreis- und Stadtschülerräte gleichwertige und transparente finanzielle Mittel für ihre Arbeit erhalten.
2. Für die Kreis- und Stadtschülerräte soll es bei den Schulämtern feste Ansprechpartner geben.
3. Das Schulgesetz soll dahingehend geändert werden, dass eine feste Ansprechperson (Lehrkraft) für die Schülervertretung an jeder Schule verpflichtend ist und ihr diese Zeit als Arbeitszeit angerechnet wird.

4. Schülervertretungsarbeit und Schülerrechte sollen im Sozialkundeunterricht, möglichst unter Beteiligung von Mitgliedern derselben, thematisiert werden.
5. An Ganztagschulen sollte die Schülervertretungsarbeit als Ganztagsangebot angeboten werden, damit sich die Schüler\*innen den zeitlichen Mehraufwand auf die reguläre Pflichtstundenzahl anrechnen lassen können und die regelmäßigen Treffen der Schülervertretung in ausreichendem zeitlichen Umfang möglich sind, ohne dass die engagierten Schüler\*innen Unterricht verpassen.
6. Politische Bildung sollte ab Klasse 5 in allen Schulen Bestandteil der Lehrpläne sein (z.B. in der Orientierungsstufe als Fach Weltkunde).
7. Das Fach Sozialkunde darf kein Wahlfach sein.
8. Sozialkunde sollte an vielmehr Schulen als Hauptfach wählbar sein. Dafür müssen mehr Sozialkundelehrer\*innen eine Oberstufenqualifizierung erhalten.
9. Schulen sollen durch das Bildungsministerium darin unterstützt werden, Planspiele und Ausflüge im Bereich der politischen Bildung verstärkt zu nutzen. Dazu könnte u.a. die Fahrtenverordnung für Ausflüge zu Angeboten politischer Bildung vereinfacht und somit eine transparente und einfache Finanzierung dieser Angebote durch das Bildungsministerium ermöglicht werden.
10. Im Schulfach Sozialkunde sollte mindestens ein Ausflug verpflichtend für alle sein (ähnlich wie die verpflichtende Fahrt zum KZ).
11. In den Lehrplänen muss mehr Zeit für Kommunal- und Landespolitik, Partizipationsmöglichkeiten, Jugendthemen, aktuelle Themen und für Politikerleben verankert werden.
12. Die Teilnahme von Schüler\*innen an außerschulischen Projekten politischer Bildung in der Schulzeit sollte durch das Bildungsministerium besser unterstützt werden.

Umsetzungsbeispiel: (entfällt)

*am 07.05.2018 in den Gemeinderäumen der kath. Kirche, Bahnhofstr.  
1 in 17166 Teterow*